

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für Lieferungen und Leistungen**  
der Firma Thermorent MessPartner GmbH  
zur Verwendung gegenüber Unternehmen im Geschäftsverkehr

## **1. Allgemeines**

(1) Die Lieferungen und Leistungen der Firma Thermorent MessPartner GmbH (Im Folgenden: Thermorent) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese AGB als akzeptiert.

(2) Abweichende und diesen AGB entgegenstehenden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird bereits hiermit ausdrücklich widersprochen. Als Anerkennung derartiger Bedingungen gilt insbesondere nicht das Schweigen von Thermorent beispielsweise auf dem Bestätigungsschreiben des Vertragspartners. Diese fremden Bedingungen sind nicht verbindlich, es sei denn, diesen Bedingungen hat Thermorent ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner ebenfalls eine Abwehrklausel verwendet.

(3) Sämtliche Vereinbarungen sollen schriftlich niedergelegt werden. Dies gilt auch für Nebenabreden sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

## **2. Angebote, Lieferung**

(1) Die Auftragsannahme ist von einer schriftlichen Bestätigung der Firma Thermorent abhängig. Die Firma Thermorent ist berechtigt, Angebote des Vertragspartners innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Angebots anzunehmen. Die Annahme kann auch durch Lieferung der Ware oder der Leistung an den Vertragspartner erfolgen.

(2) Der Vertragschluss erfolgt unter Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Lieferung durch den Lieferanten der Firma Thermorent. Ist eine Lieferung durch die Firma Thermorent nicht (mehr) möglich, wird diese den Vertragspartner unverzüglich informieren und gegebenenfalls bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

## **3. Preise**

(1) Die in den Angeboten der Firma Thermorent genannten Preise verstehen sich ab Werk/Auslieferungslager/Wendelstein. Verpackung und Fracht werden gegebenenfalls gesondert berechnet. Die Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zu Grunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Alle Preise sind Nettopreise, hinzu kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

(2) Bestandteil des Preises sind auch die amtlichen Beglaubigungsgebühren. Zur Berechnung der amtlichen Beglaubigungsgebühren gelten die am Tage der Lieferung gültigen Gebühren. Beglaubigungsgebühren sind gesetzliche Abgaben und deshalb weder diskontierbar, noch rabattierbar, noch bonifizierbar. Die Gebühren ändern sich gemäß der jeweiligen gültigen Gebührenordnung. Bei Neubeglaubigungen von Messgeräten berechnet die Firma Thermorent die am Tag der Neubeglaubigungen gültige Beglaubigungsgebühr zuzüglich aller anfallenden Versand- und Verpackungskosten.

(3) Tritt eine wesentliche Änderung der Kostenfaktoren Löhne, Vormaterial und Fracht ein, kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss dieser Kostenfaktoren in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners angepasst werden, wenn die Leistung vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, länger als vier Monate nach dem Vertragsschluss erbracht wird. Preissteigerungen müssen dem Vertragspartner frühzeitig mitgeteilt werden, er hat für diesen Fall das Recht - jedoch nur soweit es sich um erhebliche Preissteigerungen handelt – sich vom Vertrag zu lösen.

#### **4. Versand und Versandkosten**

(1) Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware von der Firma Thermorent an den Versender übergeben wurde. Hat die Firma Thermorent dem Vertragspartner angezeigt, dass die Ware versandt bereit oder abholbereit ist, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, wenn er die Ware nicht abrufen oder abholt und die Firma Thermorent ihm hierzu erfolglos eine angemessene Frist gesetzt hat.

(2) Der Vertragspartner trägt die Kosten der Versendung ab dem Ort der Niederlassung der Firma Thermorent, es sei denn, sie überschreiten ein angemessenes Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle gelieferten Gegenstände unverzüglich nach der Zustellung auf äußerlich erkennbare Transportschäden und auf Vollständigkeit zu überprüfen, festgestellte Mängel durch das Transportunternehmen schriftlich bestätigen zu lassen und der Firma Thermorent schriftlich zu melden.

(4) Rücksendungen sind stets frei anzuliefern. Unfreie Sendungen werden nicht angenommen.

#### **5. Fälligkeit und Verzug, Zurückbehaltungsrecht bei Verzug, Mahnkosten**

(1) Rechnungen der Firma Thermorent sind 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zu bezahlen

(2) Der Vertragspartner kommt ohne weitere Erklärung der Firma 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

(3) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Leistung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Vertragspartner steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in diesem Fall ist der Vertragspartner nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltende Betrag in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und zu den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.

(4) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Vertragspartner fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu der – mit Mängeln behafteten – Lieferung/Leistung steht.

(5) Gerät der Vertragspartner mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, ist die Firma Thermorent berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem Vertragspartner gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Befindet sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, der Firma Thermorent für jede danach erfolgte Mahnung 5,00 € zu bezahlen. Hiervon unberührt bleiben die weiteren, nach gesetzlichen Vorschriften zu ersetzenden Schäden.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

(1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der Firma Thermorent bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

(2) Bei Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Thermorent - nach erfolglosem Ablauf einer dem Vertragspartner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung - zum Rücktritt vom Vertrag und zum Herausverlangen des Liefergegenstandes berechtigt; die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Frist bleiben unberührt.

(3) Für den Fall der Weiterveräußerung von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen tritt der Vertragspartner schon jetzt die gesamten ihm aus dem Veräußerungsgeschäft zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer an Thermorent ab. Auf Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretungen seinem Abnehmer schriftlich mitzuteilen und der Firma Thermorent die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

## **7. Ausführung, Mangelbegriff und Änderungsvorbehalt**

(1) ...(Mengenabweichungen) ...

(2) Ein Mangel der Ware oder der Leistung liegt dann vor, wenn diese bei Übergabe nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Kein Mangel liegt vor, wenn die Sache die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder wenn eine solche nicht vereinbart wurde, wenn sich die Sache für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck eignet oder sich für die gewöhnliche Verwendung eignet.

(3) Als Mangel gelten insbesondere nicht die unter folgenden Änderungsvorbehalt fallenden Abweichungen der Ware:

- Es können an die bestellte Ware qualitative Ansprüche nur in einer Höhe gestellt werden, die sie billigerweise und handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten Ware gestellt werden können.
- Handelsübliche und zumutbare Maßabweichungen, Farbabweichungen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere bei Nachbestellungen.
- Ein Mangel besteht ebenfalls nicht bei Schäden, der Vertragspartner zu vertreten hat, wie z. B. Schäden, die der Vertragspartner durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind.

## **8. Gewährleistung und Mängelrügeobliegenheit**

(1) Bei Kaufverträgen entsteht ein Schadensersatzanspruch, Rücktrittsrecht oder Minderungsanspruch des Vertragspartners erst, wenn dieser Thermorent vergeblich aufgefordert hat, den Mangel in einer angemessenen Frist zu beheben oder wenn die Behebung des Mangels zweimal fehlgeschlagen ist. Will der Vertragspartner bei Werkverträgen Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornehme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(2) Ist eine gelieferte Ware mangelhaft oder fehlt ihr eine zugesicherte Eigenschaft, ist der Vertragspartner verpflichtet, dies der Firma Thermorent spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware mitzuteilen. Bei verborgenen Mängeln gilt § 438 sowie § 634 BGB. Bei nicht rechtzeitiger Rüge erlöschen alle vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche des Vertragspartners.

(3) Die Gewährleistungsfrist für den Kauf von neuen Sachen beträgt ein Jahr ab Auslieferung, bei gebrauchten Sachen wird eine Gewährleistung ausgeschlossen. Bei Werkleistungen gilt eine Verjährungsfrist der Mängelansprüche von 1 Jahr ab Abnahme. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes, sie gelten auch nicht, wenn die Firma Thermorent den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit sie eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

## **9. Haftung**

(1) Die Firma Thermorent sowie deren Vertreter, Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Verletzung von Hauptpflichten des Vertrages haftet Thermorent auch bei einfacher Fahrlässigkeit oder soweit Thermorent den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat; weiter haftet Thermorent auch nach dem Produkthaftungsgesetz. Darüber hinaus wird jede Haftung der Firma ausgeschlossen.

(2) Die vorstehende Regelung erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängel, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und Unmöglichkeit bestimmt sich jedoch nach dem folgenden § 9.

## **10. Schadensersatz wegen Verzug bzw. Unmöglichkeit**

(1) Der Verkäufer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung des Verkäufers für den Schadensersatz neben der Leistung und den Schadensersatz statt der Leistung auf 5% des Kaufpreises begrenzt.

(2) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Vertragspartner berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners

wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

### **11. Zeichnungen**

Rechnungen, Muster und andere Unterlagen, welche nicht zu den Erwerber Drucksachen gehören, bleiben Eigentum von Thermorent und dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden. Sie müssen auf Verlangen an Thermorent zurückgegeben werden.

### **12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Lieferungen, Zahlung und Leistung ist Wendelstein. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der BRD.

Soweit der Vertragspartner Kaufmann ist, ist Nürnberg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

### **13. Salvatoresche Klausel**

Sollten einzelne Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen tritt die gesetzliche Regelung.